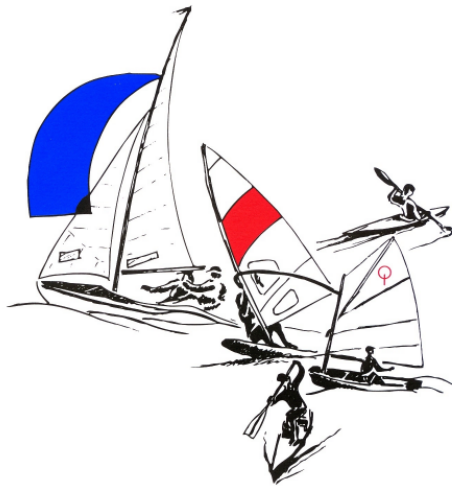




Wassersportverein Bederkesa e.V.

Mitglied im DKV und DSV



Satzung

Ausgabe 18.11.1994

Satzung des Wassersportvereins Bederkesa e. V.

§ 1

Name, Sitz

- I. Der Verein führt den Namen "Wassersportverein Bederkesa e.V." im folgenden "**WSB**" genannt.
- II. Er wurde am 6. Juli 1950 in Bederkesa gegründet und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Sein Sitz ist Bederkesa.

§ 2

Zweck

- I. Der WSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Seine Aufgabe ist die Pflege und Förderung folgender Wassersportarten:
Kanusport
Segeln
Rudern
Windsurfen
Motorboot-Sport.
Der Motorsport ist jedoch ausschließlich Bestandteil der Ausrichtung und Ausbildung der übrigen Wassersportarten.
- III. Der Jugendwassersport und der Leistungssport sollen besonders gefördert werden.
- IV. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:
Regatten
Wanderfahrten
Übungsstunden
Lehrgänge
und den Zusammenhalt fördernde, sachbezogene sowie gesellige Zusammenkünfte.
- V. Die Verfolgung allgemein- und parteipolitischer Ziele bzw. Weltanschauungen ist ausgeschlossen. Der WSB dient nicht wirtschaftlichen und beruflichen Interessen. Die dem WSB gehörenden Einrichtungen sind ausschließlich für die wassersportlichen Ziele des Vereins einzusetzen.
- VI. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VII. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VIII. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt:

- a. aktive Mitglieder über 16 Jahre
- b. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

- c. fördernde Mitglieder, die den Wassersport nicht ausüben, jedoch bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- d. Ehrenmitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ergebenden Rechte und Pflichten.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind nur volljährige, ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

Die fördernden Mitglieder dürfen mit Ausnahme des Amtes als Kassenprüfer kein Amt ausüben.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I.** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser veröffentlicht den Antrag durch Aushang am schwarzen Brett. Die Mitglieder können innerhalb von vier Wochen nach Aushang schriftlich begründete Einwände gegen die Aufnahme zu Händen des Schlichtungs-Ausschusses erheben. Danach entscheidet der Schlichtungs-Ausschuß über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Innerhalb einer Probezeit von 12 Monaten nach Aufnahme kann der Schlichtungsausschuß durch die Mehrheit seiner Mitglieder das Mitglied ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied wird in diesem Falle der Aufnahmebeitrag zurückerstattet. Die Spartenleiter des erweiterten Vorstandes sind zwecks objektiver Beurteilung der Angelegenheit verpflichtet, eine eingehende Begründung für die vorgeschlagene Ausschließung des Mitgliedes während des Probejahres an den Schlichtungs-Ausschuß zu geben.
- II.** Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- III.** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder Umstände bekannt werden, die der Aufnahme entgegengestanden hätten, durch Beschluß des Schlichtungs-Ausschusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor einer Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Schlichtungs-Ausschuß zu rechtfertigen.
Gegen den Ausschließungsbeschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Berufung eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung "Ausschluß eines Mitgliedes" einzuberufen.
Das Mitglied ist ausgeschlossen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluß befürworten. Der Betroffene kann an der Versammlung teilnehmen.
- IV.** Ein Mitglied wird durch den Schriftwart von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit dem Aufnahmebeitrag oder dem Jahresbeitrag oder dem Jahresarbeitsdienst-Ausgleichsbeitrag drei Monate im Rückstand ist.

Die Streichung erfolgt mit Monatsfrist, nachdem das Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die drohende Streichung zur Zahlung innerhalb eines Monats aufgefordert wurde.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

I. Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

- Aufnahmebeitrag
- Jahresbeitrag
- Wasser- und Landliegeplatzbeitrag
- Bootshausbeitrag
- Winterlagerbeitrag
- Jahresarbeitsdienst bzw. ersatzweise
- Jahresarbeitsdienst-Ausgleichsbeitrag.

Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Schüler, Auszubildende, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende zahlen den Beitrag der Jugendlichen, sofern sie dafür eine jährliche Bescheinigung erbringen.

Sonderbeitragssätze für Schüler u. s. w. werden in einer Beitragsordnung außerhalb der Satzung jeweils geregelt.

Fördernde Mitglieder sind vom Arbeitsdienst bzw. von der Jahresarbeitsdienst-Ausgleichsbeitragszahlung befreit.

Für Beiträge, die nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit entrichtet werden, ist ein vom Vorstand festzusetzender Säumniszuschlag zu entrichten.

II. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag und vom Jahresarbeitsdienst befreit.

III. Die Beiträge sind wie folgt fällig:

- a. Der Aufnahmebeitrag zwei Wochen nach Zustellung des Aufnahmebeschlusses
- b. Der Jahresbeitrag spätestens am 15. Februar des laufenden Jahres
- c. Die Wasser-, Land- und Bootshausliegeplatzbeiträge spätestens am 1. April des laufenden Jahres
- d. Der Winterlagerbeitrag spätestens am 1. Oktober des laufenden Jahres
- e. Der Jahresarbeitsdienst ist bis zum 15. November des laufenden Jahres abzuleisten und vom Mitglied für die Vereinskartei zu melden.
- f. Der Jahresarbeitsdienst-Ausgleichsbeitrag für das Vorjahr spätestens Ende Februar des laufenden Jahres.

Der Kassenwart ermittelt bis zum 31. Januar die Jahresarbeitsdienst-Ausgleichsbeiträge des Vorjahres und fordert die Betroffenen zur Zahlung auf.

IV. Vor Zahlung der entsprechenden Beiträge wird kein Wasser- oder Landliegeplatz bzw. Bootshaus- oder Winterlagerplatz zugeteilt.

V. Treten Mitglieder nach dem 1. Juli eines Jahres ein, so zahlen sie im Eintrittsjahr den halben Jahresbeitrag und leisten anteiligen Arbeitsdienst nach vollen Monaten ihrer Mitgliedschaft.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- I. Im Geschäftsjahr finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt und zwar die erste als Jahreshauptversammlung bis zum 31. März und die zweite bis zum 30. November.
- II. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder der Schlichtungsausschuß dieses beantragen. Auf die außerordentlichen Mitgliederversammlungen finden die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend Anwendung.

§ 9

Jahreshauptversammlung

In der Jahreshauptversammlung werden insbesondere:

- a. Die Jahresberichte des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses sowie der Rechnungsprüfer entgegengenommen.
- b. Über die Entlastung des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses, über den Haushaltsplan des laufenden Jahres und die Höhe der Beiträge beschlossen.
- c. Der Vorstand, der Schlichtungsausschuß sowie die Kassenprüfer gewählt.
- d. Ausschüsse für besondere Aufgaben mit beratender Funktion eingesetzt.
- e. Über Ehrungen für verdiente Vereinsmitglieder beschlossen durch:
 - Verleihung der Ehrennadel für besonders verdiente Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen auf postalischem Wege ein. Es gilt das Datum des Poststempels. Zur ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes aus.
- II. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung müssen von den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den ersten Vorsitzenden gestellt sein.
- III. Für den Fall, daß die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, hat der Vorstand eine zweite Versammlung innerhalb von drei Wochen mit einer weiteren Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
Die Ladung erfolgt postalisch unter Hinweis darauf, daß es sich um eine zweite Mitgliederversammlung handelt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 11

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- I. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn bei ihrem Beginn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die wegen Beschlußunfähigkeit einberufene zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- III. Zunächst beschließt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung. Dringlichkeitsanträge werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- IV. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- V. Für Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung zu festgelegten Tagesordnungspunkten gestellt werden, ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge ist zunächst abzustimmen.
- VI. Von jeder Mitgliederversammlung hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht zu erstellen. Ist der Schriftwart an der Protokollierung verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter ein anderes Vorstandsmitglied zum Protokollführer.
Die Sitzungsniederschrift muß insbesondere enthalten:
 1. Ort und Zeit der Versammlung
 2. Die Person des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers
 3. Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 4. Die Tagesordnung
 5. Die Feststellung, daß die Versammlung beschlußfähig ist
 6. Die gefaßten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach
 7. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der AbstimmungDer Sitzungsbericht ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Er wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und verabschiedet.

§ 12

Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem "Geschäftsführenden Vorstand", bestehend aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftwart
 - Kassenwart
 - b. Zusätzlich dem "erweiterten Vorstand" mit folgenden Fachwarten:
 - Bootshauswart für die Kanalseite
 - Bootshauswart für die Seeseite
 - Hafen und Geländewart
 - Jugendleiter
 - Kanuwart
 - Ruderwart
 - Segelwart
 - Surfwart

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der "Geschäftsführende Vorstand". Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des "Geschäftsführenden Vorstandes", darunter der erste oder zweite Vorsitzende vertreten.
- II. Geschäfte außerhalb des Haushaltsplanes müssen nach vorheriger Genehmigung über einen Nachtragshaushalt abgewickelt werden, worüber die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
 - III. Der erste und der zweite Vorsitzende werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar so, daß sich die Amtszeit beider um ein Jahr überschneidet. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig mehrere Ämter bekleiden.
Zu den Fachwarten sollten nur Mitglieder der betreffenden Fachgruppe auf deren Vorschlag nach fachlichen Gesichtspunkten gewählt werden.
 - IV. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand aus dem Kreise der aktiven Mitglieder selbst ergänzen.
 - V. Der Vorstand führt die Geschäfte des WSB ehrenamtlich.
Er verwaltet und verwendet die zugewiesenen Mittel nach Maßgabe ihrer Zweckbestimmung.
Der Vorstand ist an die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 - VI. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig über sämtliche Vereinsvorgänge zu unterrichten.
Der Schriftwart hat den übrigen Vorstandsmitgliedern sämtliche Geschäftsvorgänge des Vereins zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Zusammenkunft und Beschlußfassung des Vorstandes

- I. Die Vorstandssitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag postalisch unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung wird gleichzeitig im Schaukasten am Bootshaus ausgehängt.
Der Schlichtungsausschuß ist zu den Vorstandssitzungen schriftlich einzuladen.
Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- II. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.
Zu ihr ist mit einer Frist von mindestens einem Tag unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
Für die Tagesordnung ist der Punkt "Verschiedenes" nicht zulässig. Die Ladung kann in jeder geeigneten Form erfolgen.
In der außerordentlichen Vorstandssitzung können nur Beschlüsse gefaßt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Beschlußfassung zustimmt.
- III. Eine ordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn fünf Vorstandsmitglieder dieses verlangen.
- IV. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens anwesend sein. Letzteres gilt nicht, wenn die Einberufung auf das Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern zurückzuführen ist.

- V. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nicht ein anderes Verfahren bestimmt.
- VI. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse dem Wortlaut nach- und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

Schlichtungsausschuß

- I. Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- II. Die Aufgaben des Schlichtungsausschusses sind:
 - 1. Vermitteln und Schlichten bei Satzungsstreitigkeiten
 - 2. Vermitteln und Schlichten bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern
 - 3. Entscheidung über eine endgültige Aufnahme neuer Mitglieder
- III. Der Schlichtungsausschuß kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- IV. Der Schlichtungsausschuß faßt Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlußfassung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 15

Kassenprüfer

- I. Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Schlichtungsausschuß angehören dürfen, zu wählen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre und zwar so, daß sich Amtszeit beider um ein Jahr überschneidet. Die Wiederwahl ist möglich.
- II. Die Kassenprüfer prüfen Kasse, Buchführung sowie die Jahresendabrechnung des Vereins und die Verwendung der Vereinsmittel daraufhin, ob sie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes entsprechen. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 16

Satzungsänderung

- I. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- II. In der Ladung zu der Mitgliederversammlung, bei der die Satzung geändert werden soll, ist die beabsichtigte Änderung in ihrem vollen Wortlaut mitzuteilen.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18

Haftung

- I. Die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- II. Der Verein haftet nicht für das Verschulden seiner Mitglieder bei irgendwelchen sportlichen Betätigungen oder Veranstaltungen sowie hierbei eintretender Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen zum Nachteil seiner Mitglieder oder anwesenden Zuschauer.

§ 19

Rechtsfragen

In Rechts- und Straffragen zieht der WSB die Rechts- und Strafordnung des Landessportbundes heran.

§ 20

Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen bei einem Mindestabstand von 4 Wochen. Auf beiden Mitgliederversammlungen müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Eine Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den fachlichen Rechtsnachfolger soweit dieser die gleichen Zwecke wie der WSB verfolgt und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Die Vermögensübertragung an den Rechtsnachfolger darf erst nach Zustimmung durch das Finanzamt erfolgen. Ist ein solcher Rechtsnachfolger nicht vorhanden, so fällt das von einem Liquidator festgestellte Vereinsvermögen an den Deutschen Sportbund. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung der vom WSB gepflegten Wassersportarten zu verwenden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.
Die Satzung vom 30.04.1972 tritt zugleich außer Kraft.